

Öffentliche Bekanntmachung

Haushalt 2023 der Gemeinde Nettersheim

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 mit einstimmigem Votum den diesjährigen Haushalt beschlossen. Dieser schließt im Ergebnisplan mit einem Defizit von 325.216 € ab und kann fiktiv über die noch vorhandene Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung droht trotz Fehlbeträgen noch kein Haushaltssicherungskonzept, so dass das Selbstverwaltungs- und -entscheidungsrecht der Gemeinde aufrechterhalten werden kann. Der diesjährige Haushaltsplan wie auch die Wirtschaftspläne Abwasser und Gemeindewasserwerk kommen ohne Gebührenerhöhung aus. In Anbetracht der Energiepreisentwicklung war eine Anpassung der Verbrauchsgebühr des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim unumgänglich.

Im Zuge der Anzeigepflicht gegenüber dem Kreis Euskirchen als Aufsichtsbehörde hat dieser keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung der diesjährigen Haushaltssatzung der Gemeinde Nettersheim geäußert.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.664.956 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.990.172 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.496.936 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.949.262 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.119.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.241.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.441.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	390.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.441.100 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

325.216 €

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Nettersheim in der Form der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2018 wie folgt festgesetzt und haben deshalb hier nur deklaratorische Bedeutung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 470 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 433 v.H. |

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einer Konto-/Kostenstelle
- | | |
|--|----------|
| a) bei freiwilligen Aufwendungen/Auszahlungen den Betrag von | 3.000 € |
| b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhender Aufwendungen/Auszahlungen einen Betrag von | 15.000 € |
- übersteigen.
- (2) Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind Mehraufwendungen/-auszahlungen, die bei einer Konto-/Kostenstelle den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten. Solche Mehraufwendungen sind bei der Rechnungslegung besonders zu kennzeichnen, ansonsten aber dem Rat nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Nicht erheblich im Sinne des Absatzes 1 sind ohne Rücksicht auf die Höhe solcher Leistungen die Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht zu Leistung an Dritte führen. Mehraufwendungen/-auszahlungen an die gemeindlichen Eigenbetriebe stehen den Haushaltsüberschreitungen nach Satz 1 gleich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 14.12.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO zur Einsichtnahme vom 30. Januar 2023 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Nettersheim, Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, öffentlich aus und ist außerdem auf der Internetseite der Gemeinde unter www.nettersheim.de verfügbar.

Nettersheim, 27.01.2023
Norbert Crump, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige habe gefehlt
- b) diese Haushaltssatzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.